

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: August 2019

Merkblatt bei Beginn der Rinderhaltung

Alle Rinder in Deutschland müssen angemeldet/registriert und mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die detaillierten Vorschriften sind in der „Viehverkehrsverordnung“ beschrieben.

Anmeldung der Rinderhaltung

Spätestens bei Beginn der Rinderhaltung muss die Haltung bei der **Tierseuchenkasse NRW** angemeldet werden.

Von der Tierseuchenkasse erhalten Sie dann eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).

Kennzeichnung mit Ohrmarken

Alle Rinder müssen in beiden Ohren eine gelbe Marke tragen. Die Nummer auf der Ohrmarke ist nur speziell für dieses eine Tier gültig (Einzeltier-Ohrmarke).

Spätestens sieben Tage nach der Geburt muss jedes Rind gekennzeichnet sein.

Wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr zu lesen ist, muss die Ohrmarke so schnell wie möglich nachbestellt werden und dem Rind wieder eingezogen werden.

Rinder, die nicht korrekt mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sind, dürfen den eigenen Betrieb nicht verlassen.

Die Ohrmarken müssen beim **Landeskontrollverband NRW (LKV)** bestellt werden.

Bestandsregister und HIT-Datenbank

Jeder Rinderhalter muss eine Liste seiner Tiere (= **Bestandsregister**) führen.

Das Bestandsregister muss in richtiger zeitlichen Abfolge geführt werden. Besteht die Liste aus mehreren Blättern, so müssen sie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden. Das Register kann auch in elektronischer Form (als Datei) geführt werden, wenn dem Veterinäramt jederzeit Ausdrucke erstellt werden können. Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei ganze Jahre lang aufbewahrt werden. **Ein Muster ist beigelegt.**

Gleichzeitig sind alle Veränderungen im Bestand (Geburt, Tod, Zugang, Abgang) bei HI-Tier (www.hi-tier.de), der zentralen Datenbank, innerhalb von sieben Tagen zu melden.

Ansprechpartner für Fragen zur HIT-Datenbank ist ebenfalls der Landeskontrollverband NRW.

Hinweis:

Wird das Bestandsregister über die HIT-Datenbank geführt, so kann das im Betrieb geführte Register entfallen. Dem Veterinäramt ist auf Verlangen ein Ausdruck des Bestandsregisters aus der HIT-Datenbank vorzulegen.

Arzneimittelanwendung

Jede Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln muss in einem "Bestandsbuch" vermerkt werden. **Ein Muster für ein Bestandsbuch ist beigelegt.**

Untersuchungspflichten

Rinder müssen regelmäßig auf verschiedene Tierkrankheiten untersucht werden. Dies sind: Brucellose und Leukose, Bovines Herpesvirus 1 (BHV1) und Bovine Virusdiarrhoe (BVD). Kontaktieren Sie hierzu Ihren Hoftierarzt. Zur organisatorischen Abwicklung der Untersuchung in der HIT-Datenbank benötigt Ihr Hoftierarzt eine Vollmacht. Hierzu ist in der HIT-Datenbank die entsprechende Maske auszufüllen. Eine Beschreibung ist beigelegt.

Adressen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW -
Nevinghoff 6, 48147 Münster

Tel. 0251/28982-0

Fax: 0251/ 28982-30

E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de

LKV: Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Postfach 9247, 47749 Krefeld

Tel.: 02151 – 4111-100

Fax: 02151 –4111-199

E-Mail: info@lkv-nrw.de

Internet: www.lkv-nrw.de

HIT-Datenbank: Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere: www.hi-tier.de

Anlagen:

- *Muster Bestandsbuch Arzneimittel*
- *Muster Bestandsregister*
- *Merkblatt Rinder Gesundheitsstatus Handel*
- *Merkblatt zur BHV1-Sanierung in NRW*
- *Merkblatt zur BVD-Sanierung*

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.

Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln (gem. Verordnung „Bestandsbuch“)

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeit- punkt der Be- handlung /in der Wartezeit	Arzneimittelbe- zeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabenbeleges	Datum der Anwendung					Warte- zeit in Tagen	Name der anwendend. Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels						

Bestandsregister für Rinder

gemäß § 24 I der Viehverkehrsverordnung

Seite: _____



2	7	6																								
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Registernummer

Name: _____
 Ort, Straße: _____

lfd. Nr.	Ohrmarke	Geb.-Dat.	Gschl. m-männl. w-weibl.	Rasse (Rasse- schlüssel)	Ohrmarke Mutter	Zugang		Abgang		Bemerkungen z.B. Geburtsverlauf, Verbleib, Abgangsgrund
						Datum/Art ^A Ursprungsland ^B	vorher. Haller Adresse oder Reg.-Nr.	Datum/Art ^C	Übernehmer Adresse oder Reg.-Nr.	
1	2	3	4	5	6	7a/7b	7c	8a/8b	8c	9

A - Zugangsart: GE-Geburt, IM-Import aus Drittland, ER-Ersterfassung, EU-Einfuhr aus EU-Mitgliedstaat, ZU-Zugang, UN-Unbekannt
 B - Ursprungsland bei Import aus EU oder Drittland
 C - Abgangs- oder Tierendart: AB-Abgang, TO-Tod oder Hausschlachtung (undifferenziert), VE-Verendung, HS-Hausschlachtung, AU-Ausfuhr, SC-Schlachtung, WA-widersprüchliche Angaben



Regionale Stelle im HI-Tier

Hoftierarzt-Vollmacht und datenschutzrechtliche Einwilligung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Hiermit erteile ich Vollmachtgeber (Tierhalter)

Name: _____

Anschrift: _____

Registriernummer: _____

dem Bevollmächtigten (betreuenden Tierarzt)

Name: _____

Anschrift: _____

Registriernummer: _____

ab dem ____ . ____ . ____ eine Vollmacht für

1. die Abfrage folgender im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfungsverfahren erhobene und in der HI-Tier Datenbank gespeicherte Daten:
Registriernummer und Anschrift des Vollmachtgebers, Bestandsregister, Untersuchungsantrag, Untersuchungsergebnisse, Gesundheitsstatus von Tieren und Impfdaten.
2. die Eingabe von Untersuchungsergebnissen und Impfungen im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfungsverfahren.

Die Vollmacht darf vom Bevollmächtigten nur im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsverfahren genutzt werden.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, seine PIN nur selbst zu verwenden und zu verhindern, dass sie anderen Personen zugänglich ist. Es ist untersagt, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflichten und Verbote bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss der Regionalstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Das Original dieser Vollmacht bleibt beim Bevollmächtigten, der Vollmachtgeber und die Regionalstelle erhalten jeweils eine Kopie.

Die Einrichtung einer Vollmacht ist in einigen Bundesländern kostenpflichtig und wird dem Vollmachtgeber in Rechnung gestellt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Adressdatenstelle.

Kontakt:

Moltkestraße 42 – 51643 Gummersbach

Tel.: (02261) 88-3903, - _____

Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Oktober 2018

Brucellose- und Leukoseuntersuchung

1. Milchviehalter

In der Regel wird die notwendige Probe bei über zweijährigen Milchkühen automatisch bei der Probenentnahme der Tankmilch für die Milchuntersuchung entnommen. Zusätzlich muss bei Zuchtbullen über zwei Jahren alle 3 Jahre eine Blutprobenuntersuchung durchgeführt werden. Für die Probenahme ist der Hoftierarzt zu beauftragen.

Nicht-MLP-Betriebe bzw. Betriebe, die nicht dem LKV angeschlossen sind, müssen in jedem Fall den Hoftierarzt mit der Probenahme beauftragen.

2. Mutterkuhalter und Fleischrinderhalter

Bei allen Rindern über 2 Jahren ist alle 3 Jahre eine Blutprobenuntersuchung auf Brucellose und Leukose notwendig. Für die Probenahme ist der Hoftierarzt zu beauftragen. Die Untersuchung kann zusammen mit der BHV1-Untersuchung erfolgen.

Die amtlichen Untersuchungen auf Brucellose und Leukose sind für den Tierhalter **kostenlos**; die Probenentnahme ist kostenpflichtig, wird jedoch von der Tierseuchenkasse NRW bezuschusst.

Notwendige Einzeltieruntersuchungen und die entsprechenden Probenentnahmen bei Rindern z.B. für Ausstellungen, Auktionen oder Verkauf sind kostenpflichtig.

Zukauf von Rindern

Beim Verbringen (nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder) innerhalb Deutschlands entfällt die Notwendigkeit einer BHV1-Bescheinigung. Um sich jedoch gegen eine Einschleppung von BHV1 in den eigenen Bestand abzusichern und den Status des eigenen Betriebs nicht zu gefährden wird dem Tierhalter dringend empfohlen, auch weiterhin beim Zukauf von Rindern eine **aktuelle amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung** zu verlangen.

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung weiterhin erforderlich. Werden Rinder aus einer nicht BHV1-freien Region nach Deutschland (in sog. Art. 10-Gebiet) verbracht, muss unbedingt zusätzlich auf einer BHV1-Bescheinigung die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden (= **Einhaltung sog. „zusätzlicher Garantien“**). Dies gilt auch für das Verbringen von Rindern aus Deutschland in andere Mitgliedsstaaten, die Art. 10-Status besitzen.

In Deutschland dürfen nur BVD-unverdächtige Tiere gehandelt werden. Ausgenommen sind Tiere, die zur Schlachtung verbracht werden, sowie Exportrinder. Auch Zukaftiere aus dem (EU-)Ausland müssen zuvor auf BVDV untersucht worden sein.

Sämtliche Halterwechsel sind im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu melden. Dies kann über das Internet (www.hi-tier.de) oder über den Landeskontrollverband (LKV) geschehen. Nähere Informationen hierzu beim:

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 9247, 47749 Krefeld
Tel.: 02151 - 4111-100 Fax: 02151 - 4111-199
E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.